OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605564/5/BMa/TO

Datum:
Linz, 28. März 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des M P, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 30.08.2022, GZ: VStV/922300259148/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.Verfahrensgang und Sachverhalt:
1.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.08.2022, GZ: VStV/922300259148/2022, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 50 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG 1967) idF BGBl.I. Nr. 80/2022, weil am 09.02.2022, 17:30 Uhr in 4020 Linz, Hauptplatz, Aktivfläche West, das vordere und hintere Kennzeichen (x seines Pkw durch das Anbringen von Plakaten verdeckt war, eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, im Falle einer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Stunden, verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

1.2. Am 02.10.2022 übermittelte der Bf folgendes E-Mail (wortwörtlich übernommen) an die belangte Behörde:
„Es war von Anfang an mit unseren ersten Kundgebungen mit dem Einsatzleiter M H abgemacht und bei den Kollegen bekannt, dass das DEMO Fahrzeug bei Bedarf mitgenommen bzw. stehen gelassen wird, bis wir vom Demomarsch zurückkommen und unsere Kundgebung fortführen.
Bitte um Einstellung des Verfahrens.“

1.3. Im Hinblick auf dieses dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 04.11.2022 vorgelegte Rechtsmittel wurde dem Bf mit Schreiben vom 21.02.2023, LVwG-605564/3/BMa/THö, ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt. Darin wurde insbesondere ausgeführt, dass dem eingebrachten Rechtsmittel nicht zu entnehmen sei, auf welche Gründe sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stütze. Die Beschwerde beziehe sich inhaltlich nicht auf den dem Bf gemachten Tatvorwurf. Die Eingabe entspreche somit nicht den Inhaltserfordernissen einer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG.
Dem Bf wurde der Auftrag erteilt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine verbesserte Beschwerde zu übermitteln, andernfalls das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen sei.

1.4. Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Bf an seine Wohnadresse durch Hinterlegung am 28.02.2023 zugestellt. Die Frist zur Mängelbehebung war bis Ablauf des 14.03.2023 offen.

1.5. Mit E-Mail vom 15.03.2023, 23:59 Uhr – eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16.03.2023 – und daher verspätet, wurde vom Bf vorgebracht, dass er diesen Fall leider nicht zuordnen könne.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt. Vom LVwG wurde auch ein Verbesserungsauftrag an den Bf erteilt, dem dieser nicht fristgerecht nachgekommen war. Daraus ergibt sich der unter Pkt. 1 dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt unstrittig.

2.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da das Rechtsmittel des Bf zurückzuweisen war.

3. In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt:

3.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat eine Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

3.2. Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jedes Vorbringen des Bf, aus dem er eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge Verfahrensfehler, materieller Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit) ableitet (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120). Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 VwGVG Rz 27 (Stand 15.2.2017, rdb.at)).

3.3. Dem Vorbringen der Beschwerde des Bf vom 02.10.2022 kann nicht entnommen werden, worin nach Auffassung des Bf die Unrichtigkeit des Straferkenntnisses besteht, bezieht sich dieses doch auf das Verdecken der Kennzeichentafeln des Kfz des Bf mit Plakaten und hat keinen Bezug zu dem Beschwerdevorbringen hinsichtlich Absprachen mit einem Einsatzleiter zur Mitnahme oder Stehenlassen des Kfz.

3.4. Mangelt es der Beschwerde – wie gegenständlich – an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe), sind diese Mängel nach der – gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121).

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 21.02.2023 wurde dem Bf die Behebung des Mangels seines Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen werde.

Dem Bf wurde der Mängelbehebungsauftrag am 28.02.2023 nachweislich durch Hinterlegung zugestellt. Eine Verbesserung des Mangels war bis zum Ablauf des 14.03.2023 möglich. Mit E-Mail vom 15.03.2023, 23:59 Uhr, das außerhalb der Amtsstunden beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde und daher erst am 16.03.2023 bei diesem einlangte – wurde vom Bf lediglich festgehalten, dass er den Fall nicht zuordnen könne.
Der Bf kam dem Mängelbehebungsauftrag somit nicht (fristgerecht) nach, sodass die Beschwerde – wie bereits angekündigt – als unzulässig zurückzuweisen war.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann